

Hinweise zum Berufsausbildungsvertrag für den Beruf Tierwirt/Tierwirtin Fachrichtung Imkerei

Der Berufsausbildungsvertrag ist unmittelbar nach Abschluss, spätestens vor Beginn der betrieblichen Ausbildung, der Bayerischen Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau zur Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverträge vorzulegen.

Der Berufsausbildungsvertrag muss die gesamte Ausbildungszeit umfassen, ist dies nicht der Fall, sind bereits zu Beginn sämtliche Ausbildungsverträge vorzulegen, die die gesamte Ausbildungszeit abdecken.

Folgende Unterlagen sind einzureichen:

- Berufsausbildungsvertrag (vierfach, bei volljährigen Auszubildenden dreifach), nicht heften
- Kopie des Abschlusszeugnisses der zuletzt besuchten allgemeinbildenden Schule (Mittelschul-, Realschul-, Abiturzeugnis usw.)
- BGJ-Zeugnis (Kopie)
- Tabellarischer Lebenslauf
- Bescheinigung über die ärztliche Erstuntersuchung (gilt nur für Jugendliche)
- Kopie des Facharbeiterzeugnisses, falls schon eine abgeschlossene Berufsausbildung vorliegt

A Dauer der Ausbildungszeit

Die Berufsausbildung dauert gemäß der Ausbildungsordnung 3 Jahre (= 36 Monate). Der erfolgreiche Besuch des Berufsgrundschuljahres (BGJ) Agrarwirtschaft, tierischer Bereich, wird mit einem vollen Jahr auf die Ausbildungszeit angerechnet. Für Mittelschüler und Schulabgänger mit mittlerem Schulabschluss ist der Besuch des Berufsgrundschuljahres Pflicht.

Verkürzung der Ausbildungszeit

Eine Verkürzung der Ausbildungszeit ist in folgenden Fällen möglich:

- bei Hochschul- bzw. Fachhochschulreife in der Regel bis zu 12 Monate
- bei bestandener Abschlussprüfung in einem anderen Ausbildungsberuf bis zu 12 Monate
- für die Zeit eines Praktikums in einer Imkerei bis zu 12 Monaten (auf der Grundlage eines registrierten Praktikantenvertrages, in einem anerkannten Ausbildungsbetrieb und einschließlich der vorgeschriebenen Lehrgänge, Schulungen und Berichtführung)

B Ausbildungsvergütung

Als angemessene Vergütung i.S.v. § 17 BBiG gelten die im Tarifvertrag über Ausbildungsvergütungen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft vereinbarten Vergütungssätze:

Die monatlichen Bruttovergütungen betragen für Auszubildende ab 01.10.2022:

- | | |
|---|------------|
| a) bei dreijähriger Ausbildungszeit im Betrieb: | |
| im 1. Jahr der betrieblichen Ausbildung | 800,-- € |
| im 2. Jahr der betrieblichen Ausbildung | 900,-- € |
| im 3. Jahr der betrieblichen Ausbildung | 1.000,-- € |
| b) bei von vornherein auf zwei Jahre verkürzter bzw. regulärer zweijähriger Ausbildungszeit im Betrieb: | |
| in den ersten sechs Monaten | 800,-- € |
| ab dem siebten Monat | 900,-- € |
| ab dem dreizehnten Monat | 1.000,-- € |

C Urlaubsregelung

Maßgebend für die Urlaubsberechnung ist das Alter zu Beginn des Kalenderjahres. Der Urlaub beträgt für Auszubildende

nach tariflichen Regelungen:

- | | |
|--|----------------|
| a) in Betrieben mit fünf Arbeitstagen/Woche | |
| – bis zum vollendeten 16. Lebensjahr | 25 Arbeitstage |
| – nach vollendetem 16. Lebensjahr | 23 Arbeitstage |
| – nach dem vollendeten 17. Lebensjahr | 22 Arbeitstage |
| – nach dem vollendeten 18. Lebensjahr | 22 Arbeitstage |
| b) in Betrieben mit mehr als fünf Arbeitstagen/Woche | |
| – bis zum vollendeten 16. Lebensjahr | 30 Werktage |
| – nach vollendetem 16. Lebensjahr | 27 Werktage |
| – nach dem vollendeten 17. Lebensjahr | 26 Werktage |
| – nach dem vollendeten 18. Lebensjahr | 26 Werktage |

nach Jugendarbeitsschutzgesetz:

- | | |
|---|----------------|
| a) in Betrieben mit fünf Arbeitstagen/Woche zu Beginn des Kalenderjahres | |
| – noch nicht 16 Jahre | 25 Arbeitstage |
| – noch nicht 17 Jahre | 23 Arbeitstage |
| – noch nicht 18 Jahre | 21 Arbeitstage |
| b) in Betrieben mit mehr als fünf Arbeitstagen/Woche zu Beginn des Kalenderjahres | |
| – noch nicht 16 Jahre | 30 Werktage |
| – noch nicht 17 Jahre | 27 Werktage |
| – noch nicht 18 Jahre | 25 Werktage |

nach Bundesurlaubsgesetz:

- | | |
|--|----------------|
| a) in Betrieben mit fünf Arbeitstagen/Woche | |
| – nach vollendetem 18. Lebensjahr | 20 Arbeitstage |
| b) in Betrieben mit mehr als fünf Arbeitstagen/Woche | |
| – nach vollendetem 18. Lebensjahr | 24 Werktage |

Der volle Urlaubsanspruch wird erstmalig nach sechsmonatigem Bestehen des Ausbildungsverhältnisses im Kalenderjahr

erworben. Halbe Tage Urlaubsanspruch werden auf volle Urlaubstage aufgerundet.

Beginnt des Ausbildungsverhältnisses am 01.07. oder später, wird das Ausbildungsverhältnis nach weniger als 6 Monaten Ausbildungsdauer beendet bzw. endet das Ausbildungsverhältnis vor dem 01.07. eines Kalenderjahres, so besteht nur ein teilweiser Urlaubsanspruch aus 1/12 des Jahresurlaubes für jeden Beschäftigungsmonat.

D Arbeitszeit

Die regelmäßige Arbeitszeit für Auszubildende unter 18 Jahren beträgt 8 Stunden täglich bzw. 40 Stunden wöchentlich; im Übrigen gelten die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes. Die tarifliche Arbeitszeit für Auszubildende über 18 Jahre beträgt derzeit 40 Stunden in der Woche. Die Freistellung zum Besuch der Berufsschule, der überbetrieblicher Ausbildung, Schulungen und für Prüfungen wird auf die wöchentliche Arbeitszeit angerechnet.

Eine über die vereinbarte tägliche Arbeitszeit hinausgehende Beschäftigung von volljährigen Auszubildenden ist besonders zu vergüten (§ 17 Abs. 3 BBiG) oder durch Freizeit auszugleichen. Der Tarif sieht für jede zusätzlich geleistete Mehrarbeitsstunde 1 ¼ Stunden Freizeit, ersatzweise eine Vergütung in Höhe von 1/100 der monatlichen Bruttovergütung vor. Für jugendliche Auszubildende gelten die Vorgaben des Jugendarbeitsschutzgesetzes.

E Berichtsheftführung

Beim Abschluss des Berufsausbildungsvertrages muss die Form der Berichtsheftführung festgelegt werden. Es kann schriftlich oder elektronisch geführt werden.